

Ehefrau an Demenz erkrankt

Ehemann möchte das gemeinschaftliche Testament widerrufen

Ein älteres Ehepaar hat vor langer Zeit ein gemeinschaftliches Testament verfasst: Darin setzten sich die Ehepartner gegenseitig und in der Folge die gemeinsamen Kinder als Erben ein. Vor einigen Jahren erkrankte die Ehefrau an Demenz. Sie ist nicht mehr geschäftsfähig, ihr Ehemann wurde vom Gericht als Betreuer bestellt.

2010 beschloss er, sich angesichts der irreversiblen Krankheit seiner Frau von dem Testament zu lösen und die Kinder direkt als Erben zu einzusetzen. Vor Gericht begründete er den Antrag so: Seine Frau könnte das Vermögen nicht verwalten. Sterbe er zuerst, entstünden nur unnötige Kosten für Erbscheine. Das würde das Erbe der Kinder schmälern.

Es sei davon auszugehen, dass die Betroffene dem zugestimmt hätte, so das Amtsgericht München (705 XVII 1559/08). Auch die Kinder vertrauten darauf, dass der Vater bei Widerruf des Testaments weiterhin im Interesse der Betreuten handeln werde. Letztlich ähnele der Verlust der Geschäftsfähigkeit durch Demenz dem Sterben der Persönlichkeit und damit eben der Situation, für die die Partner im Testament Vorsorge treffen wollten.

Ohne Bestellung eines Betreuers sei trotzdem ein Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments unmöglich. Da die Ehefrau nicht mehr geschäftsfähig sei, könne sie auch die Willenserklärung des Ehemannes in Bezug auf das Testament nicht mehr bewusst "entgegennehmen". Deshalb werde für diese spezielle Situation ein weiterer ("ergänzender") Betreuer berufen.

Denn als Betreuer und gesetzlicher Vertreter der erkrankten Frau müsste der Ehemann ansonsten seinen eigenen Widerruf des Testaments entgegennehmen. Das sei unzulässig.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/ehefrau-an-demenz-erkrankt>